

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 6. Juli 1994

150. Stück

-
496. Verordnung: Änderung der Verordnung über Qualitätsweinrebsorten
497. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937
498. Verordnung: Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung
499. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik
500. Verordnung: Änderung der Studienordnung Technische Mathematik
-

496. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Qualitätsweinrebsorten geändert wird

Auf Grund des § 29 Abs. 5 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. Nr. 970/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsweinrebsorten, BGBl. Nr. 127/1991, wird geändert wie folgt:

Im § 1 Z 1 werden anstelle der Rebsorte „Weißer Burgunder (Weißburgunder) in seinen Varianten Pinot Blanc (Klevner) und Chardonnay (Morillon)“ die Rebsorten „Weißer Burgunder (Weißburgunder, Pinot Blanc, Klevner)“ und „Chardonnay (Feinburgunder, Morillon)“ eingefügt.

Fischler

497. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, geändert wird

Auf Grund der §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 337/1991, zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender 5. Abschnitt angefügt:

„5. ABSCHNITT

Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 21. (1) Für Saatgut, welches ab 11. Juli 1994 in Verkehr gebracht wird, gelten die im I. Teil der „Methoden“ der Bundesanstalt für Pflanzenbau festzusetzenden Normen und Grenzwerte und Vorschriften über die Plombierung.

(2) Saatgut, welches nicht den im I. Teil der „Methoden“ der Bundesanstalt für Pflanzenbau festzusetzenden Normen und Grenzwerten und Vorschriften über die Plombierung entspricht, darf bis zum 31. Oktober 1995 in Verkehr gebracht werden, wenn es

1. bis zum 31. Dezember 1994 geerntet wurde und
2. bis zum 31. Oktober 1995 neu zur Plombierung oder zur Verlängerung der Plombierung vorgestellt wurde und
3. dem Saatgutgesetz 1937 und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 337/1991, zur Durchführung des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, entspricht.

§ 22. Jedermann kann während der Amtsstunden in die „Methoden“ der Bundesanstalt für Pflanzenbau bei dieser Anstalt oder bei der Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz Einsicht nehmen und an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auf eigene Kosten Auszüge anfertigen lassen.“

Fischler

498. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung

Auf Grund des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 8 für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Glas erzeugt wird (Anlagen zur Glaserzeugung gemäß § 2 Z 1).

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Anlagen zur Glaserzeugung gewerbliche Betriebsanlagen, in denen zur Herstellung silikatischer Schmelzen erforderliche Rohstoffe gelagert, für silikatische Schmelzen erforderliche Rohstoffmenge hergestellt und silikatische Schmelzen erzeugt werden;
2. Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik (§ 71 a GewO 1994) festgelegte höchstzulässige Werte der betreffenden emittierten Stoffe, die an bestimmte Meß- und Betriebsbedingungen geknüpft sind.

§ 3. Anlagen zur Glaserzeugung sind so zu betreiben, daß Luftschadstoffemissionen durch Verminderung ihrer Massenkonzentrationen und bzw. oder ihrer Massenströme möglichst gering gehalten werden und daß nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 folgende Emissionsgrenzwerte (§ 2 Z 2) nicht überschritten werden:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Staubförmige Emissionen | 50 mg/m ³ |
| davon an Konzentrationen besonderer Stoffe und ihrer Verbindungen (Staubinhaltsstoffe und Dampfphasen) | |
| a) Cadmium | 0,1 mg/m ³ |
| b) Arsen | |
| aa) bei Anlagen zur Erzeugung von Bleiglas | 0,5 mg/m ³ |
| bb) bei sonstigen Anlagen zur Glaserzeugung | 0,1 mg/m ³ |
| c) Kobalt, Nickel und Selen | je 1,0 mg/m ³ |
| d) Antimon, Blei, Chrom, Kupfer und Mangan | je 5,0 mg/m ³ |

Die Summe der Massenkonzentrationen der in den lit. a bis c genannten Stoffe darf 1 mg/m³, die Summe der Massenkonzentrationen der in den lit. a bis d genannten Stoffe darf 5 mg/m³ nicht überschreiten.

- | | |
|--|-------------------------|
| 2. Schwefeloxide (angegeben als SO ₂) | 500 mg/m ³ |
| 3. Fluor einschließlich seiner dampf- und gasförmigen Verbindungen (angegeben als HF) | 5 mg/m ³ |
| 4. Anorganische Chlorverbindungen (angegeben als HCl) | 30 mg/m ³ |
| 5. Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂) bei einem Massenstrom $\geq 2,5$ kg/h | |
| a) bei U-Flammen-Glaswannen mit regenerativer oder keramischer rekuperativer Luftvorwärmung... | 1 500 mg/m ³ |
| b) bei Querbrennerglasswannen mit regenerativer oder keramischer rekuperativer Luftvorwärmung... | 1 500 mg/m ³ |
| c) bei Glaswannen mit sonstiger rekuperativer Luftvorwärmung | 900 mg/m ³ |
| d) bei Hafenöfen und Tageswannen | 800 mg/m ³ |
| e) bei nicht unter lit. a, b, c oder d fallenden Schmelzeinrichtungen | 500 mg/m ³ |

§ 4. (1) Die im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Massenkonzentrationen sind auf wasserfreie Abgase mit Volumina bei 0° C und 1 013 hPa sowie auf folgende Sauerstoffgehalte zu beziehen:

1. bei flammenbeheizten Glaswannen auf 8, bei Hafenöfen sowie Tageswannen für Abgase auf 13% Sauerstoffgehalt der Abgase, sofern die Z 2 und 3 nicht anderes bestimmen;
2. bei geschlossen betriebenen Elektrowannen und bei Schmelzeinrichtungen mit gemeinsamer Absaugung von Abgasen und Raumluft (im Dauerbetrieb oder bei einzelnen Betriebszuständen) auf den jeweils gegebenen Sauerstoffgehalt der Abgase;
3. bei Anlagen zur Glaserzeugung, denen statt atmosphärischer Luft reiner Sauerstoff zugeführt wird, ausgehend von der Abgaszusammensetzung, die der Verwendung von Luft zur Sauerstoffversorgung entspricht, in Fällen der Z 1 auf den dort angeführten Sauerstoffgehalt der Abgase, in Fällen der Z 2 auf 21% Sauerstoffgehalt der Abgase.

(2) Die im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten nur für solche Emissionsquellen, bei denen eine gezielte Erfassung und Ableitung von Abluft oder Abgas möglich ist (definierte Emissionsquellen).

§ 5. (1) Die im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind im ungestörten Dauerbetrieb der Anlage zur Glaserzeugung während jenes Betriebszustandes einzuhalten, der die stärkste Emission verursacht.

(2) Zur Kontrolle der Einhaltung der im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind unter Beachtung des § 4 jeweils mindestens drei Meßwerte als Halbstundenmittelwerte zu bestimmen. In mindestens einem Bezugszeitraum für einen Meßwert muß jener Betriebszustand gegeben sein, der die stärkste Emission verursacht. Das abgesaugte Abgasvolumen darf jenes Ausmaß nicht überschreiten, das technisch und betrieblich unvermeidlich ist. Der im § 3 jeweils festgelegte Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn kein Meßwert den Grenzwert überschreitet.

(3) Die Einhaltung der im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte muß für jeden von dieser Verordnung erfaßten Anlagenteil gesondert nachgewiesen werden; ein gemeinsamer meßtechnischer Nachweis für mehrere Anlagenteile ist jedoch zulässig, wenn auf Grund der Bauart, der Leistung und des Verwendungszwecks dieser Anlagenteile zu erwarten ist, daß jeder dieser Anlagenteile das gleiche Emissionsverhalten aufweist.

(4) Die Durchführung der Emissionsmessungen hat nach den Regeln der Technik (zB nach den vom Verein Deutscher Ingenieure herausgegebenen und beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, erhältlichen Richtlinien VDI 2268, Blätter 1, 2 und 4, VDI 2462, Blätter 1 bis 5 und 8, und VDI 2456, Blätter 1, 2, 8 und 10) zu erfolgen.

§ 6. (1) Falls einzelne Zuschlagstoffe, welchen die besonderen Staubinhaltsstoffe nach § 3 Z 1 lit. a bis d zugeordnet werden können, nachweislich nicht verwendet werden, ist ein meßtechnischer Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für die Emission des in Betracht kommenden Staubinhaltsstoffes nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt nicht bei einer Zugabe von Altglas zum Rohstoffgemenge.

(2) Falls keine schwefelhaltigen Verbindungen zugesetzt werden und die Feuerung mittels Gas erfolgt, ist ein meßtechnischer Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nach § 3 Z 2 nicht erforderlich.

§ 7. (1) Der Betriebsanlageninhaber hat in regelmäßigen, ein Jahr, bei Schmelzeinrichtungen gemäß § 3 Z 5 lit. d drei Jahre, nicht übersteigenden Zeitabständen Messungen zur Kontrolle der Einhaltung der im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte entsprechend den §§ 4 bis 6 durchführen zu lassen.

(2) Zur Durchführung der Messungen sind Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, oder akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992) heranzuziehen.

(3) Die Meßwerte für die im § 3 angeführten Stoffe sowie die während der Messung herrschenden Betriebszustände sind zusammen mit den Kriterien, nach denen der Zeitraum für die Messung der stärksten Emission festgelegt worden ist, in einem Meßbericht festzuhalten. Im Meßbericht sind auch die verwendeten Meßverfahren zu beschreiben. Der Meßbericht und sonstige zum Nachweis der Einhaltung der im § 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte dienende Unterlagen sind bis zur nächsten Messung in der Betriebsanlage derart aufzubewahren, daß sie den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden können.

§ 8. Anlagen zur Glaserzeugung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits genehmigt sind, müssen der Verordnung spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten entsprechen.

Schüssel

499. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 10, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GN-StG), BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1994, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Mathematik, BGBl. Nr. 470/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 131/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Studienrichtung Mathematik ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzurichten:

- a) Der Studienzweig Mathematik ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten;
- b) der Studienzweig Mathematik (Lehramt an höheren Schulen) ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Klagenfurt, der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien sowie an der Technisch-

Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz gemeinsam mit der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dieser Universität einzurichten.

(2) Hinsichtlich der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten haben die an der jeweiligen Universität eingerichteten Geisteswissenschaftlichen Fakultäten, an der Universität Klagenfurt die Fakultät für Kulturwissenschaften und an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Wien die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien mitzuwirken.“

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 samt Überschrift zu § 3 lautet:

„Erster Studienabschnitt“

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt dauert vier Semester und umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 41 bis 46 Wochenstunden.“

4. Der erste Satz von § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:“

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die im § 5 Abs. 4 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können bereits im ersten Studienabschnitt besucht und absolviert werden, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen (§ 6 Abs. 1) kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. Der Studienplan kann weiters vorsehen, daß der erste Studienabschnitt einzelne Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von bis zu zehn Wochenstunden umfaßt.“

6. In § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 entfällt jeweils der letzte Satz.

7. Die Überschrift zu § 5 lautet:

„Zweiter Studienabschnitt“

8. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der zweite Studienabschnitt dauert sechs Semester und umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 55 bis 60 Wochenstunden.“

9. Der erste Satz von § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der zweite Studienabschnitt umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:“

10. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Außer den in Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern umfaßt der zweite Studienabschnitt Lehrveranstaltungen aus dem gemäß § 6 Abs. 1 gewählten Vorprüfungsfach, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht gemäß § 3 Abs. 3 bereits im ersten Studienabschnitt absolviert wurden.“

11. § 9 Abs. 1 samt Überschrift zu § 9 lautet:

„Erster Studienabschnitt“

§ 9. (1) Der erste Studienabschnitt dauert vier Semester und umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen 26 bis 31 Wochenstunden.“

12. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:“

13. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die im § 11 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt besucht und absolviert werden, die Vorprüfung über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen (§ 12 Abs. 1 und 2) können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden. Der Studienplan kann weiters vorsehen, daß der erste Studienabschnitt einzelne Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes im Ausmaß von bis zu zehn Wochenstunden umfaßt.“

14. Die Überschrift zu § 11 lautet:

„Zweiter Studienabschnitt“

15. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Der zweite Studienabschnitt dauert fünf Semester und umfaßt, sofern der Studienzweig Mathematik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 33 bis 38 Wochenstunden, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, 29 bis 34 Wochenstunden.“

16. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Der zweite Studienabschnitt umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:“

17. § 11 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Außer den in Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern umfaßt der zweite Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von drei bis sechs Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach Schulmathematik, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon gemäß § 9 Abs. 3 im ersten Studienabschnitt absolviert wurden.“

(5) Wurde der Studiengang Mathematik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt, so umfaßt der zweite Studienabschnitt außer den in Abs. 3 genannten Pflichtfächern Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden aus dem gemäß § 12 Abs. 2 gewählten Vorprüfungsfach, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht schon im ersten Studienabschnitt absolviert wurden.“

18. In § 12 Abs. 2 lit. b wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften.“

19. Der bisherige § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 14 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Ordentliche Hörer der Studienrichtung Mathematik, Studiengang Mathematik, die ihr Studium vor dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt an der Universität Klagenfurt begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik dieser Universität nach dem jeweils geltenden Studienplan, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2002, fortzusetzen und zu beenden.

(3) § 1, § 2 Abs. 2, § 3, § 4 Abs. 2 und Abs. 3, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 2 bis 4, § 9, die Überschrift zu § 11, § 11 Abs. 2 bis 5, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 499/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

Busek

500. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Technische Mathematik geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 524/1993, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Technische Mathematik (Studienordnung Technische Mathematik), BGBl. Nr. 373/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Studienrichtung Technische Mathematik ist an der Technischen Universität Wien, an der Technischen Universität Graz, an der Universität Linz und an der Universität Klagenfurt unter

Bedachtnahme auf die in § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und in § 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990) genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.“

2. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) An der Universität Klagenfurt ist folgender Studiengang einzurichten:
Angewandte Wirtschaftsmathematik.“

3. § 3 Abs. 1 lit. e Z 2 lautet:

„2. in den Studiengängen „Wirtschaftsmathematik“, „Wirtschaftsmathematik, Operations Research und Statistik“ und „Angewandte Wirtschaftsmathematik“:
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften;“

4. Dem § 4 Abs. 1 Z 10 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. im Studiengang „Angewandte Wirtschaftsmathematik“:
a) Analysis;
b) Wahrscheinlichkeitstheorie und Mathematische Statistik;
c) Numerische Mathematik;
d) Diskrete Mathematik und Computermethoden.“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 sind an der Technischen Universität Wien 55%, an der Technischen Universität Graz, der Universität Linz und der Universität Klagenfurt 52% der insgesamt für die zweite Diplomprüfung vorgesehenen Wochenstunden festzusetzen.“

6. In § 5 Abs. 4 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 10“ ersetzt durch:

„§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 11“

7. Dem § 5 wird folgender § 5 a samt Überschrift angefügt:

„Sonderbestimmung für den Studiengang Angewandte Wirtschaftsmathematik“

§ 5 a. (1) Im Rahmen des Studienganges Angewandte Wirtschaftsmathematik ist im zweiten Studienabschnitt, frühestens im sechsten einrechenbaren Semester, eine Praxis zu absolvieren.

(2) Die Praxis gemäß Abs. 1 ist in einem Teil in der Dauer von 16 Wochen oder in zwei Teilen in der Dauer von je acht Wochen in insgesamt ein oder zwei Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine berufsvorbildende Praxis vermitteln können, abzulegen. Der Umfang der Praxis gilt als 16, der Umfang jedes Teiles als acht Semesterwochenstunden. Die näheren Regelungen hat der Studienplan zu treffen.

(3) Besteht keine Möglichkeit zur Absolvierung der Praxis gemäß Abs. 1 oder eines Teiles davon, so kann anstelle derselben ein Projektstudium (§ 16 Abs. 1 lit. h und Abs. 9 AHStG) besucht und abgeschlossen werden.

(4) Die Praxis (Abs. 1) oder das Projektstudium (Abs. 3) ist in einem Semester zu absolvieren. Für Entscheidungen hinsichtlich der Einrechnung (§ 20 AHStG) der Praxis gemäß Abs. 1 bzw. deren Ersatz durch ein Projektstudium gemäß Abs. 3 ist

der/die Vorsitzende der Studienkommission zuständig.“

8. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 5, beginnend mit dem Wintersemester 1994/95 als erstem Semester, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und Abs. 4 und § 5 a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 500/1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

Busck